

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

VF 1.00

ENTWURF | AUFLAGE



Marktgemeinde
STAINACH-PÜRGG

Datum: 28. März 2022
GZ: 18-RO-SP-FWP-1.00

INHALT:

- Vorwort
- Inhaltsverzeichnis
- Verordnung
- Erläuterungsbericht
- Beilagen
- Rechtspläne
- Ergänzungspläne

GEMEINDERATSBESCHLUSS zum Entwurf der Auflage des Flächenwidmungsplans 1.00 gemäß § 38 Abs. 1-5 StROG 2010 i.d.g.F.:

Datum: 28.03.2022
Auflagefrist: 8 Wochen

Angeschlagen: 04.04.2022

Abgenommen: 31.05.2022

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister (ROLAND RANINGER)

ENDBESCHLUSS DES GEMEINDERATES nach Behandlung der eingelangten Einwendungen im Rahmen der Auflage gem. § 38 § 6-8, StROG 2010 i.d.g.F.:

Datum:

Angeschlagen:

Abgenommen:

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister (ROLAND RANINGER)

GENEHMIGUNG DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG
gem. § 38 Abs. 12 StROG 2010 i.d.g.F.:

Datum:

Für das Amt der Steiermärkischen Landesregierung:

KUNDMACHUNG gem.§ 38 Abs.13 StROG 2010 i.d.g.F.

Angeschlagen:

Abgenommen:

RECHTSKRAFT:

Datum:

PLANVERFASSER:

AUFTRAGGEBER:

BEARBEITUNG: Arch. DI Gerhard Kreiner
Florian Hansal BSc
DI Astrid Anello-Rohrauer
Lena Pitzer

MARKTGEMEINDE STAINACH-PÜRGG

I	VORWORT.....	4
II	VERORDNUNG	6
	Präambel und Rechtsgrundlage	6
§ 1	Umfang und Inhalt	6
§ 2	Plangrundlage und Verfasser.....	7
§ 3	Bauland	8
(1)	Vollwertiges Bauland	8
(2)	Aufschließungsgebiete	8
(3)	Sanierungsgebiete	10
§ 4	Verkehrsflächen.....	10
§ 5	Freiland.....	11
(1)	Land- und forstwirtschaftliches Freiland sowie Ödland	11
(2)	Sondernutzungen im Freiland	11
§ 6	Vorbehaltsflächen auf Bauland, Verkehrsflächen oder Freiland	12
(1)	Vorbehaltsfläche für Friedhof (frh).....	12
(2)	Vorbehaltsfläche für Landeskrankenhaus (lkh).....	12
§ 7	Ersichtlichmachungen im Flächenwidmungsplan	12
(1)	Flächen für überörtliche Planungen.....	12
(2)	Nutzungsbeschränkung durch Bundes- oder Landesgesetze	13
(3)	Gefahrenzonen, Vorbehalts- und Hinweisbereiche nach den Gefahrenzonenplänen.....	13
(4)	Denkmalgeschützte Objekte und Bodenfundstätten	14
(5)	Anlagen und Einrichtungen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zwecke	14
(6)	Altlasten.....	14
(7)	Grenzen.....	14
(8)	Lärmimmissionen	14
(9)	Tierhaltungsbetriebe	15
§ 8	Freihaltebereiche und Abstände	15
(1)	Freihaltung von Uferstreifen entlang natürlicher Gewässer	15
(2)	Freihalten von Waldrändern	15
(3)	Abstände zu Stromleitungen.....	15
(4)	Abstände zu Landstraßen	16
§ 9	Wasserwirtschaftliche Festlegungen	16
§ 10	Bebauungsplanzonierung	16
(1)	Gebiete, für die keine Bebauungsplanung erforderlich ist	16
(2)	Gebiete, für welche die Erstellung eines Bebauungsplanes zum Zwecke der Erreichung einer Siedlungsstruktur nach raumplanerischen Zielsetzungen erforderlich ist	16
(3)	Aufhebung rechtskräftiger Bebauungsrichtlinien	18
§ 11	Baulandmobilisierungsmassnahmen	19
(1)	Privatwirtschaftliche Vereinbarungen - Baulandverträge	19
(2)	Bebauungsfristen.....	20
(3)	Vorbehaltsflächen.....	21
§ 12	Baulandflächenbilanz.....	22
§ 13	Besondere Festlegungen durch die Marktgemeinde	22
(1)	Zweitwohnsitzbeschränkung	22
§ 14	Rechtswirksamkeit	23
III	ERLÄUTERUNGSBERICHT.....	23

I VORWORT

Die Marktgemeinde Stainach-Pürgg umfasst eine Fläche von rund 72.95 km². Die neue Gemeinde besteht seit 1. Jänner 2015 aus den ehemaligen Gemeinden Stainach und Pürgg-Trautenfels, ist Teil des politischen Bezirkes Liezen und grenzt an die Gemeinden Bad Mitterndorf, Mitterberg-Sankt Martin, Irdning-Donnersbachtal, Aigen im Ennstal, Wörschach und Hinterstoder (Bezirk Kirchdorf an der Krems, OÖ).

Die Marktgemeinde gliedert sich in die Siedlungsgebiete Stainach, Niederhofen, Trautenfels, Unterburg, Pürgg und Wörschachwald. Der Hauptort ist Stainach. Weitere kleinere Siedlungen sind Niederstuttern, Untergrimming, Lessern, Dachsteinblick, Brunnersiedlung, Graben und Zlem-Dörfel.

Verkehrsmäßig ist die Marktgemeinde über die B 320 (Ennstal Straße) und die B 145 (Salzkammergut Straße) überregional, sowie die B 75 (Glattjoch Straße) regional angebunden. Weiters besitzt die Marktgemeinde zwei Bahnhöfe. Stainach-Irdning liegt entlang der Ennstal-Bahnlinie zwischen Selzthal und Bischofshofen und die Haltestelle Pürgg befindet sich an der Salzkammergutbahn zwischen Stainach und Bad Ischl/ Attnang-Puchheim.

Stainach-Pürgg ist eine landschaftlich geprägte Gemeinde mit einem großen Waldanteil von ca. 60 %. Landwirtschaftlich genutzte Flächen bedecken ca. 20 % des Gemeindegebietes.

Die Marktgemeinde Stainach-Pürgg liegt auf einer Seehöhe von ca. 640 - 2'351 müM (Grimming) im Ennstal zwischen Liezen und Gröbming am Fuße des Grimmings, dem höchsten freistehenden Bergstock Europas. Das Gemeindegebiet ist im Süden von der Enns begrenzt, im Norden erstreckt es sich bis zum Hauptkamm des Toten Gebirges.

Besonders hervorzuheben ist die Ortschaft Pürgg durch die Lage hoch über dem Irdninger Becken. Die malerische Ortschaft von Peter Rossegger als das „Kripperl der Steiermark“ bezeichnet, befindet sich auf einem Plateau in den Südabstürzen des Rantensteins, etwa 150 m über dem Talgrund des Grimmingbaches. Der Ortskern besteht aus wenigen engen Straßen, die weitgehend autofrei gehalten werden. Dort drängen sich die Häuser rund um zwei Kirchen (12. Jhd.).

Ein weiterer „Blickpunkt“ ist das Schloss Trautenfels am Talboden der Enns. Das Schloss befindet sich auf einer kleinen Anhöhe, die den Talboden um etwa 30 m überragt. Es wurde erstmals 1261 als Burg genannt. Westlich des Schlosses liegt die Ruine der evangelischen Kirche Neuhaus. Diese war zur Zeit der Reformation das bedeutendste religiöse Zentrum im oberen Ennstal. Die Kirche fiel der Zerstörung durch die Gegenreformation zum Opfer. 1991 wurden die Reste des Bauwerks freigelegt und als Gedenkstätte eingerichtet.

Schloss Trautenfels und die Ortschaft Pürgg locken zahlreiche Touristen an.

Die Gemeinde ist im Sommer Ausgangspunkt für Ausflüge, Wanderungen und Radtouren, sowie viele moderne Freizeitsportarten. Im Winter besticht sie durch die Nähe zu den schönen Schi- und Langlaufgebieten des Bezirkes.

Auch der Spechtensee bietet ein beliebtes Ausflugsziel.

In Wörschachwald gibt es in einer Höhenlage von 1'000 - 1'200 m ein kleines, aber gut ausgestattetes familienfreundliches Schigebiet, den "Spechtenseelift", das für seine Schneesicherheit von Anfang Dezember bis April bekannt ist.

Der ebene Talboden ist durch seine Nähe zur ÖBB-Trasse sowie teilweise zur B 320 - Ennstal Straße einerseits verkehrstechnisch bevorzugt, andererseits aus lärmschutztechnischer Sicht beeinträchtigt, und deshalb nur eingeschränkt zur Bebauung geeignet.

Baulandausweisungen für die Zukunft können nur hinter der bestehenden Bebauung, abgeschirmt vom Schienen- und Straßenlärm erfolgen.

Auch die zahlreichen Gefahrenbereiche durch Wildbäche, Rutschungen und Vernässung, sowie die Überflutungsflächen der Enns erschweren die Bebauung im ebenen Talboden.

Die Marktgemeinde ist von einem leichten Rückgang der Bevölkerung im letzten Jahrzehnt betroffen, wobei in den letzten Jahren wieder ein leichter Anstieg zu verzeichnen ist. Um einer Abwanderung der Bevölkerung entgegenzuwirken und um bauwillige Bürger im Ort zu halten, ist die Gemeinde bestrebt, ausreichend Bauland in sicheren, durch Lärm nicht beeinträchtigten Lagen auszuweisen. Dieses

Konzept hat sich in den letzten Jahren bereits positiv auf die Bevölkerungszahlen ausgewirkt. In der kommenden Planungsperiode soll in der Marktgemeinde Stainach-Pürgg ein Landeskrankenhaus errichtet werden. Die Entwicklung und Bereitstellung geeigneter Flächen im Bereich Hochfeld im Ortsteil Stainach ist ebenfalls Teil dieser Flächenwidmungsplanrevision und erfolgte in Absprach mit dem künftigen Ba

Grundsätzliches

Der Flächenwidmungsplan konkretisiert die Ziele des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) 1.00 in Form der Baulandfestlegungen. Die Aussagen im Flächenwidmungsplan dürfen den Zielen des ÖEK nicht widersprechen, bzw. ist das ÖEK als Grundlage für den Flächenwidmungsplan zu sehen. Der Planungshorizont für den Flächenwidmungsplan beträgt 10 (12) Jahre.

Der Inhalt des Flächenwidmungsplanes 1.00 resultiert aus den Flächenwidmungsplänen 4.00 der beiden ehemaligen Gemeinden Stainach und Pürgg-Trautenfels und den Änderungen und Ergänzungen des örtlichen Planungsbeirates (Raumordnungs-Ausschuss) samt Lokalausweis und Begehungen der vorliegenden Planungswünsche.

II VERORDNUNG

PRÄAMBEL UND RECHTSGRUNDLAGE

Verordnung gemäß § 38 Abs. 1, Stmk. ROG 2010 i.d.g.F.

Der Flächenwidmungsplan 1.00 (GZ: 18-RO-SP-FWP-1.00), verfasst von KREINERarchitektur ZT GMBH, Hauptstraße 246, 8962 Gröbming, der Marktgemeinde Stainach-Pürgg wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 28.03.2022 zur Auflage beschlossen.

Dieser gilt für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Stainach-Pürgg.

§ 1 UMFANG UND INHALT

Der Flächenwidmungsplan 1.00 besteht aus:

- **VERORDNUNG**
 - **ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG ALS PLANMAPPE IM FORMAT A3**
1. Flächenwidmungsplan 1.00 Maßstab: 1/5'000;

GZ: 18-RO-SP-FWP-1.00;
Plan-Nr.: RO_SP_FWP_1.00_01;
Datum: 28.03.2022;
 2. Differenzplan zum Flächenwidmungsplan 1.00 Maßstab: 1/5'000;

GZ: 18-RO-SP-FWP-1.00;
Plan-Nr.: RO_SP_FWP_1.00_02;
Datum: 28.03.2022;
 3. Bebauungsplanzonierungsplan 1.00 Maßstab 1/5'000;

GZ: 18-RO-SP-FWP-1.00;
Plan-Nr.: RO_SP_FWP_1.00_03;
Datum: 28.03.2022;
 4. Baulandflächenbilanzplan 1.00 Maßstab 1/5'000;

GZ: 18-RO-SP-FWP-1.00;
Plan-Nr.: RO_SP_FWP_1.00_04;
Datum: 28.03.2022;
 5. Abgrenzung zur Zweitwohnsitzbeschränkung Maßstab 1/5'000;

GZ: 18-RO-SP-FWP-1.00;
Plan-Nr.: RO_SP_FWP_1.00_05;
Datum: 28.03.2022;

- **Erläuterungsbericht**

Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht inkl. der notwendigen Beilagen angeschlossen

Bei Widersprüchen zwischen Plan und Wortlaut gilt der Wortlaut.

Im Falle eines Widerspruches zwischen den Planinhalten gilt RO_SP_FWP_1.00_01.

Anmerkungen (Anm.) haben bloßen Hinweisscharakter.

Diese kursiv abgebildeten Textstellen sind nicht Teil des Wortlautes.

Anm.: Als Grundlage für Flächenangaben im Wortlaut bzw. den Erläuterungen und den Planbeilagen dienen die im GIS-Steiermark dargestellten bzw. angegebenen GIS-Flächen.

§ 2 PLANGRUNDLAGE UND VERFASSER

Folgende Plangrundlagen wurden von der Marktgemeinde Stainach-Pürgg zur Verfügung gestellt.

1. der bisherige Flächenwidmungsplan 4.00 der ehemaligen Marktgemeinde Stainach (rechtskräftig seit 11.09.2008) und die entsprechenden rechtskräftigen Änderungen,
2. der bisherige Flächenwidmungsplan 4.00 der ehemaligen Gemeinde Pürgg-Trautenfels (rechtskräftig seit 18.10.2014) und die entsprechenden rechtskräftigen Änderungen,
3. die digitale Katastralmappe des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (Stand: 01.10.2021).

Der Flächenwidmungsplan, sowie die zeichnerischen Darstellungen wurden verfasst von:
KREINERarchitektur ZT GmbH, 8962 Gröbming;

Die digitale Planaufbereitung oblag:
Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Peter Badura, Zivilgeometer, 8970 Schladming;

§ 3 BAULAND

gem. § 29 Abs. 3, Stmk. ROG i.d.g.F.

Die räumliche Gliederung erfolgt grundsätzlich deckungsgleich mit den aus der Planunterlage ersichtlichen Grundstücksgrenzen. Sofern die Ausweisung der einzelnen Nutzungsarten fallweise nicht vorhandenen Grundstücksgrenzen folgt, ist die genaue Abgrenzung in den Planausschnitten ersichtlich.

(1) Vollwertiges Bauland

gem. § 29 Abs. 2, Stmk. ROG 2010

Vollwertiges Bauland sind Grundflächen, die dem voraussichtlichen Baulandbedarf entsprechen und nicht unter § 3 Abs. 2 - Aufschließungsgebiete bzw. § 3 Abs. 3 - Sanierungsgebiete fallen.

(2) Aufschließungsgebiete

gem. § 29 Abs. 3, Stmk. ROG 2010

Unbebaute Grundflächen sind als Aufschließungsgebiete festzulegen, wenn

1. sie die Voraussetzungen für vollwertiges Bauland nicht erfüllen, deren Herstellung allerdings zu erwarten ist;

Fehlende Aufschließungserfordernisse / Mängel:

- a) Zufahrt, Wegerschließung, Innere Erschließung;
 - b) fehlende technische Infrastruktur wie z.B. Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Energieversorgung, Gesamtkonzept für die Entsorgung der Meteorwässer, etc.;
 - c) Erstellung eines mit der Wildbach- und Lawinerverbauung abgestimmten sinnvollen Hochwasserabflusskonzeptes;
 - d) Lärmfreistellung gemäß den Vorgaben der ÖNORM S 5021; Lärmschutzmaßnahmen;
 - e) Rodung;
 - f) Sonstige (siehe Erläuterungen zum jeweiligen Aufschließungsgebiet)
2. das öffentliche Interesse (wirtschaftliche und siedlungspolitische Interessen und dergleichen) der Verwendung als vollwertiges Bauland entgegensteht, falls Baulandvoraussetzungen über einen Bebauungsplan sicherzustellen sind.

Siedlungspolitische Interessen für die Erstellung von Bebauungsplänen umfassen:

z.B. die Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes, die Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten, geordnete und flächensparende Bauweisen, Dachformen, Nachbarschaftsschutz, etc.

3. eine Grundumlegung oder Grenzänderung erforderlich ist.

AUFSCHLIESSUNGSGEBIETE						
FWP 1.00 Dichte	TF / Grundstücke	KG	Bezeichnung / Ortsteil	Aufschließungs- erfordernisse	BP erforderlich Zust. Gemeinde	Zuständigkeit Aufschließung
GG (1) 0.2 - 0.8	TF 539, 542/9, 556/3, TF 542/1, 556/1	67311	Gewerbegebiet 1 Trautenfels	a + b + c	Ja	Eigentümer
GG (2) 0.2 - 0.8	TF 519/1, TF 530/1, TF 530/3	67311	Gewerbegebiet 2 Trautenfels	a + b + c	Ja	Eigentümer
GG (3) 0.2 - 0.8	TF 496/3, 497/1	67311	Gewerbegebiet 3 Trautenfels	a + b + c	Ja	Eigentümer
WA (4) 0.2 - 0.5	TF 665/1	67311	Wohngebiet Pfl- geheim Unter- burg	a + b + d	Nein	Eigentümer

DO (5) 0.2-0.5	TF 665/1	67311	Dorfgebiet Pflegeheim Unterburg	a + b + c	Nein	Eigentümer
WA (6) 0.2 - 0.5	778/1, 778/6, 778/7, 778/8	67311	Wohngebiet Unterburg 1	a + c + d	Nein	Eigentümer
WA (7) 0.2 - 0.6	779	67311	Wohngebiet Unterburg 2	a + b + c + d	Ja	Eigentümer
WA (8) 0.2 - 0.6	784	67311	Wohngebiet Unterburg 3	b + d	Nein	Eigentümer
WA (9) A+B+C 0.2 - 0.4	TF 788/1, TF 822/2	67311	Wohngebiet Unterburg 4	a + b + c + d	Ja	Eigentümer
DO (10) 0.2-0.4	TF 822/1	67311	Dorfgebiet Unterburg 1	b + c + d		Eigentümer
WA (11) 0.2 - 0.4	TF 441/1	67313	Wohngebiet Pürgg	a + b	Ja	Eigentümer
GG (12) 0.2 - 1.0	.150/1, .150/2, 315/1, 578/5, 578/3		Gewerbegebiet Stainach Westeinfahrt	a + b	Ja	Eigentümer
WA (13) 0.2 - 1.2	321/7, 321/8, 321/9, 321/10, 321/12	67315	Wohngebiet Stainach Handelsbetriebe	d	Nein	Eigentümer
I1(14) 0.2 - 1.5	202/1, 206, 209/1, 209/2		Industriegebiet Stainach Heizwerk	a + b	Ja	Eigentümer
WR (15) 0.2 - 0.3	TF 70, FT 86/1	67315	Wohngebiet Hochfeld	a + b	Ja	Eigentümer
WA (16) 0.2 - 0.6	76/13, 76/14	67315	Wohngebiet Stainach Nordost	a + b	Ja	Eigentümer
WA (17) 0.6 - 1.4	TF 76/1, TF 79, TF 103/2	67315	Stainach LRL	a + b + d + f	Ja	Eigentümer
WA (18) 0.2 - 0.5	321/3	67319	Wohngebiet Dachsteinblick	a + b + e	Nein	Eigentümer
WA (19) 0.2 - 0.4	195/34, 195/36, TF 195/41, 195/45, 195/46, 195/47, 195/48	67319	Allgemeines Wohngebiet Wörschachwald 1	a + b + d	Ja	Eigentümer
WA (20) 0.2 - 0.4	TF 196/29	67319	Allgemeines Wohngebiet Wörschachwald 2	a + b	Nein	Eigentümer
WA (21) 0.2 - 0.4	TF 196/7	67319	Allgemeines Wohngebiet Wörschachwald 3	a + b + e	Nein	Eigentümer
DO (22) 0.2 - 0.5	TF 848/1	67313	Dorfgebiet Unterburg 2	b + d	Nein	Eigentümer

Die Aufhebung der Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Stainach-Pürgg nach Erfüllung der Aufschließungserfordernisse unter Anführung der Gründe für die Aufhebung zu beschließen.

(3) Sanierungsgebiete

gem. § 29 Abs. 4, Stmk. ROG 2010 i.d.g.F.

1. Sanierungsgebiet Naturgefahren (NG):

Im Gemeindegebiet Stainach-Pürgg sind überwiegend bebaute Baulandflächen der Widmungskategorie Reine Wohngebiete (WR), Allgemeine Wohngebiete (WA), Dorfgebiete (DO), Kerngebiete (KG) und Gewerbegebiete (GG) innerhalb der Hochwassergefährdungsbereiche (HW30 / HW100) der Enns, sowie Bereiche innerhalb der Gelben Gefahrenzonen und der braunen Hinweisbereiche der Wildbach- und Lawinerverbauung als Sanierungsgebiete durch Naturgefahren (Hochwasser, Rutschungen, Lawinen, ...) ausgewiesen.

Aufschließungsgebiete sind von dieser Festlegung ausgenommen.

Im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemachte Hochwasseranschlaglinien und Gefahrenzonen gelten als Begrenzung der Sanierungsgebiete.

Bei Bauführungen innerhalb der Hochwasserabflussbereiche, im Nahbereich zu Wildbächen, lawinengefährdeten Bereichen bzw. innerhalb der Gelben Wildbachgefahrenzonen und der Braunen Hinweisbereiche ist die zuständige Dienststelle verbindlich beizuziehen.

Anm.: Genaue Abgrenzungen bzw. Betreuungskompetenzen sind im GIS-Steiermark ersichtlich.

Anm.: Der Realisierungszeitraum dieser jeweils noch ausstehenden Maßnahmen liegt nicht im Kompetenzbereich der Marktgemeinde Stainach-Pürgg und kann deshalb Sanierungszeiträume von 15 Jahren überschreiten. Die Fristen für die Sanierung dieser Gebiete können bis zur Realisierung der Schutzmaßnahmen verlängert werden.

2. Sanierungsgebiet Immissionen (IM):

Als Sanierungsgebiete durch Immissionen ist überwiegend bebautes Bauland der Widmungskategorie Reine Wohngebiete (WR), Allgemeine Wohngebiete (WA), Dorfgebiete (DO), Kerngebiete (KG) und Gewerbegebiete (GG) im Einflussbereich von lärmemittierenden Verkehrsträgern, wie der Ennstal Straße B 320 sowie der ÖBB Bahnlinie Selzthal - Bischofshofen, ausgewiesen. Aufschließungsgebiete sind von dieser Festlegung ausgenommen.

Im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemachte Isophonen gelten als Begrenzung der Sanierungsgebiete.

Anm.: Für alle als Bauland festgelegten, kleineren unbebauten Grundflächen ist im jeweiligen Anlassfall zu überprüfen, ob die für die örtliche Raumplanung maßgebenden Planungsrichtwerte abhängig von der Baulandkategorie bzw. der Nutzung erreicht werden.

Baumaßnahmen innerhalb dieser Bereiche bedürfen der Einholung eines immissionsschutztechnischen Gutachtens als Grundlage für die Festlegung der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen.

Anm.: Der Realisierungszeitraum dieser jeweils noch ausstehenden Maßnahmen liegt nicht im Kompetenzbereich der Marktgemeinde Stainach-Pürgg und kann deshalb Sanierungszeiträume von 15 Jahren überschreiten. Die Fristen für die Sanierung dieser Gebiete können bis zur Realisierung der Schutzmaßnahmen verlängert werden.

§ 4 VERKEHRSFLÄCHEN

gem. § 32 Abs. 1 Stmk. ROG 2010 i.d.g.F.

Hierzu zählen Verkehrsflächen der Gemeinde und private Verkehrsflächen (öffentliche Verkehrsflächen, Erschließungsstraßen und Einzelzufahrten, Güter-, Interessenten- und Privatwege, Weggenossenschaften etc.). Diese dienen der Abwicklung des fließenden (VERK) und ruhenden Verkehrs (P) sowie für die Aufschließung des Bau- und Freilandes und sind im FWP 1.00 entsprechend gelb gekennzeichnet.

§ 5 FREILAND

gem. § 33 Stmk. ROG 2010 i.d.g.F.

(1) Land- und forstwirtschaftliches Freiland sowie Ödland

gem. § 33 Abs. 1 Stmk. ROG 2010 i.d.g.F.

Alle nicht als Bauland oder Verkehrsflächen festgelegten Grundflächen gehören zum Freiland. Sofern im Freiland keine baulichen Nutzungen außerhalb der Land- und/ oder Forstwirtschaft zulässig sind, dienen die Flächen des Freilandes der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung oder stellen Ödland dar.

(2) Sondernutzungen im Freiland

gem. § 33 Abs. 3 Z. 1 Stmk. ROG 2010 i.d.g.F.

Im Bereich der Sondernutzungen im Freiland (siehe nachfolgend) können ausschließlich bauliche Anlagen bewilligt werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem festgelegten Verwendungszweck stehen und dafür erforderlich sind. Bei Neu- und Zubauten für den jeweiligen Verwendungszweck typischen und auf den Bedarf abgestimmten baulichen Anlagen und Nebeneinrichtungen ist ein Nachweis eines Sachverständigengutachtens gem. § 33 (7) Z.4 Stmk. ROG 2010 für die Erforderlichkeit der baulichen Anlagen vorzulegen.

SONDERNUTZUNGEN IM FREILAND				
FWP 1.00	Suchgrundst.	KG	Bezeichnung	Ortsteil/ Adresse
fzp	558, 677/1, 1164	67311	Freizeitzentrum – Stützpunkt der Bergretung	Untenburg
ssp	434/4	67311	Sport-Stocksportanlage	Trautenfels
öpa	418, 422, 424, 425, BF .101	67311	Öffentliche Parkanlage um Schloss Trautenfels	Trautenfels
ara	453/2	67311	Kläranlage Trautenfels	Trautenfels
bad	408/3, 414/2	67313	Freibad Pürgg	Pürgg
bsp	410/2	67313	Tennisplatz	Pürgg
frh	567/2, 586/2	67313	Friedhof	Pürgg
sse	567/2	67313	Seelsorgeeinrichtung / Aufbahnhalle	Pürgg
lgp	61/2, TF 55/1, 61/1, 62, 68	67313	Lagerplatz	Abzweigung Wörschachwald
öpa	98/8, .300	67315	Öffentliche Parkanlage	Stainach
öpa	644	67315	Öffentliche Parkanlage	Stainach
öpa	.286, 331	67315	Öffentliche Parkanlage	Stainach
spo	164/2, 171/3, 197/4, 197/5, 197/12, 637/22	67315	Sportanlagen (Fußball, Tennis, Leichtathletik)	Stainach
spo	TF 324/1	67315	Sportplatz BG/BRG Stainach	Stainach
bad	96/2	67315	Freibad	Stainach
spo	TF 198/1, 198/7	67315	Fischerei	Stainach
asz, ara	226/2, 226/3	67315	Abfallsammelzentrum, Abwasserreinigungsanlage	Stainach

frh	.23, TF 103/2, 103/6, 105	67315	Friedhof	Niederhofen
pil	TF 161/10, 176/1, 179/1, 179/2, 180/1, 180/5, 195/1	67319	Skipiste	Wörschachwald
ZEITLICH FOLGENDE SONDERNUTZUNGEN IM FREILAND				
FWP 1.00	<i>Suchgrundst.</i>	KG	Bezeichnung	Ortsteil/ Adresse
[erh]	103/2	67315	Erweiterungsfläche des Friedhofs Niederhofen <u>Eintritt der Folgenutzung:</u> Notwendige Erweiterung des Friedhofes der Filialkirche St. Ruprecht	Niederhofen

§ 6 VORBEHALTSFLÄCHEN AUF BAULAND, VERKEHRSFLÄCHEN ODER FREILAND

gem. § 37 Stmk. ROG 2010 i.d.g.F.

(1) Vorbehaltsfläche für Friedhof (frh)

Erweiterungsfläche des Friedhofs Niederhofen (*Suchgst.: 103/2*)

(2) Vorbehaltsfläche für Landeskrankenhaus (lkh)

Vorbehaltsfläche für die Errichtung eines Landeskrankenhauses (*Suchgst.: 76/11,79, 103/2*)

§ 7 ERSICHTLICHMACHUNGEN IM FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

gem. § 26 Abs. 7 Stmk. ROG 2010 i.d.g.F.

Anm.: Sofern keine zusätzlichen Angaben zur Datenquelle der Ersichtlichmachungen gegeben werden, ist das GIS-Datenpaket zur FWP-Revision der Abteilung 17 des Landes Steiermark GZ.:ABT17-2346/2020-1362; übermittelt am 26.11.2020 und das Update der Kataster-Daten von 01.02.2021 GZ.: ABT17-4937/2021-69 als Datengrundlage für die FWP Revision 1.00 der Markgemeinde Stainach-Pürgg anzusehen. Alle Darstellungen erfolgen gem. PZVO 21016 i.d.g.F.

(1) Flächen für überörtliche Planungen

gem. § 26 Abs. 7 Z.1 Stmk. ROG 2010 i.d.g.F.

1. Verkehrsanlagen von überörtlicher Bedeutung
 - a) Eisenbahn, inklusive aller zugehörigen Lärm Isophonen

Ein zwölf-Meter-Bauverbotsbereich ist gemessen von der äußersten Gleisachse bzw. in Bahnhofsbereichen von der Bahnhofsgrenze einzuhalten.

- b) Flächen für Landesstraßen, inklusive aller zugehörigen Lärm Isophonen
 - c) Schlepplifte
2. Versorgungsanlagen von überörtlicher Bedeutung
 - a) Hochspannungsfreileitungen
 - b) Hochspannungserdkabel
 - c) Korridor Hochspannungsfreileitung
 - d) Telekommunikationsleitung
3. Bergbaugebiete
4. Gewässer und Schutzwasserbau

- a) Fließende und stehende, öffentliche und private Gewässer
 - b) Gerinne
5. Militärische Anlagen
6. Überörtliche Festlegungen aus Sachprogrammen
- a) Ausschlusszone Windkraftanlage SAPRO Wind

(2) Nutzungsbeschränkung durch Bundes- oder Landesgesetze

gem. § 26 Abs. 7 Z.2 Stmk. ROG 2010 i.d.g.F.

1. Natur- und Landschaftsschutz
- a) Europaschutzgebiete
 - b) Naturschutzgebiete
 - c) Geschützte Landschaftsteile
 - d) Landschaftsschutzgebiete
 - e) Biotop
 - f) Naturdenkmale
2. Waldflächen- lt. Forstgesetz
3. Wasserschon- und Schutzgebiete

Diese Festlegungen wurden aufgrund von Wasserrechtsbescheiden im Flächenwidmungsplan 1.00 dargestellt.

- a) Wasserschongebiete
 - b) Artesisches Wasserschongebiet
 - c) Wasserwirtschaftliche Beschränkungen
 - d) Quellen- und Brunnenschutzgebiete, Hochbehälter
 - e) Heilquellen- und Heilmoorschutzgebiete
4. Wasserwirtschaftliche Nutzungsbeschränkungen und Hochwassergefährdungsbereiche
- a) Hochwasserabflussgebiet

Die Hochwasserabflussbereiche an der Enns (HQ 30 und HQ 100 Hochwasseranschlaglinien) sind gemäß den aktuellen GIS-Daten im Flächenwidmungsplan 1.00 ersichtlich gemacht.

Die Hochwasserabflussbereiche an der Grimming (HQ 30 und HQ 100 Hochwasseranschlaglinien) sind gemäß den aktuellen GIS-Daten im Flächenwidmungsplan 1.00 ersichtlich gemacht.

- b) Restrisikobereich
 - c) Wasserwirtschaftliche Vorrangfläche
 - d) Wasserwirtschaftliche Vorbehaltsfläche
5. Sicherheits-, Baubeschränkungs- und Schutzzonen sowie sonstige Gefährdungs-, Abstands- und Bauverbotsbereiche
- a) Sicherheitszone um einen Flugplatz
 - b) Flugzeugerprobungsbereich
 - c) Militärische Tiefflugstrecke
 - d) Baubeschränkungszone
 - e) Gefährdungsbereich
 - f) Baubeschränkungszone um eine Funk- oder Sendeanlage
 - g) Mindestabstand zu Bergbaugebieten
 - h) Richtfunkstrecke
 - i) Leitungsschutzzone
6. Meliorationsgebiete
- a) LI 27 Neuhaus am Grimming
 - b) LI 41 Stuttering

(3) Gefahrenzonen, Vorbehalts- und Hinweisbereiche nach den Gefahrenzonenplänen

gem. § 26 Abs. 7 Z.3, 5 Stmk. ROG 2010 i.d.g.F.

Grundlage ist der Gefahrenzonenplan des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Oberes Ennstal gem. geltender Rechtslage, insbesondere des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F.

Die entsprechenden Flächen im Flächenwidmungsplan 1.00 ersichtlich gemacht.

1. Rote und Gelbe Gefahrenzonen
2. Brauner Hinweisbereich
3. Violetter Hinweisbereich
4. Blauer Hinweisbereich

(4) Denkmalgeschützte Objekte und Bodenfundstätten

gem. § 26 Abs. 7 Z.8, Stmk. ROG 2010 i.d.g.F.

1. Denkmalgeschütztes Gebäude / Bauwerk
2. Archäologische Bodenfundstätte
3. Archäologisches Bodendenkmal
4. Ortsbildschutzzone

(5) Anlagen und Einrichtungen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zwecke

gem. § 26 Abs. 7 Z.8, Stmk. ROG 2010 i.d.g.F.

1. Einrichtungsersichtlichmachungen
2. Abwasserbeseitigungsanlagen (AWBA)
3. Abfallbehandlungsanlagen (AFBA/ ASZ)

(6) Altlasten

gem. § 26 Abs. 7 Z.9, StROG 2010 i.d.g.F.

1. Altlasten und Altlastenverdachtsfälle

(7) Grenzen

- a) Landesgrenze
- b) Bezirksgrenze
- c) Gemeindegrenze
- d) Katastralgemeindegrenze

(8) Lärmimmissionen

Isophonen (Grenzwerte gem. ÖAL-Richtlinie Nr. 36 für die Widmungskategorie WA):

- 55dB Tag
- 45 dB Nacht

(9) Tierhaltungsbetriebe

gem. § 27(1) und (2)

Die von der Gemeinde erhobenen Tierhaltungsbetriebe werden punktuell im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemacht.

Tierhaltungsbetriebe mit einer Geruchszahl von unter 20 werden symbolisch im Flächenwidmungsplan gekennzeichnet.

Folgende Betriebe weisen eine Geruchszahl von über 20 auf und werden mit den entsprechenden Geruchsschwellenabstand und Belästigungsbereich im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemacht.

G20 Betriebe				
GZ	KG	Bezeichnung	(Suchgrundst.)	Ortsteil/ Adresse
30,28	Neuhaus	Lfz Raumberg-Gumpenstein	(.110)	Trautenfels 15
25,42	Neuhaus	Zeiringer Erich	(1011)	Untergrimming 2

Nähere Angaben / Berechnungen zu den Betrieben sind im Erläuterungsbericht Beilage 1 angeführt.

§ 8 FREIHALTEBEREICHE UND ABSTÄNDE

(1) Freihaltung von Uferstreifen entlang natürlicher Gewässer

Zur Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer, bzw. gemäß den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes sind entlang der Gewässer entsprechend breite Uferstreifen (10 Meter) von jeglicher Bebauung und Intensivnutzung freizuhalten. Die noch unbebauten Fluss- und Bachstrecken sind in ihrer natürlichen Beschaffenheit möglichst zu erhalten.

Bei neu ausgewiesenen Baugebieten ist dieser Grünstreifen baugebietsseitig zu sichern und mit heimischen Sträuchern zu verdichten.

In Ausnahmefällen (z.B. bei Baulückenschließungen geringen Ausmaßes) ist zur Beurteilung der ökologischen Funktion des jeweiligen Uferstreifens bzw. zur Festlegung der Uferstreifenbreite das Einvernehmen mit dem Bezirksnaturschutzbeauftragten bzw. mit der zuständigen Flussbauverwaltung herzustellen. Bei allen Bauvorhaben in der Nähe der Enns bzw. in der Nähe der Wildbäche sind die entsprechenden Behörden mit einzubeziehen.

(2) Freihalten von Waldrändern

Zwischen Bebauung und Waldsäumen ist ein mindestens 10 m breiter unbebauter Grünstreifen zu erhalten (Landschaftsbild, Schutz vor Windbruch, Erleichterung der Bewirtschaftung etc.). Im jeweiligen Bauverfahren ist auf die Einhaltung dieser Bestimmung zu achten.

(3) Abstände zu Stromleitungen

Leitungen sind hochrangige Infrastruktureinrichtungen im öffentlichen Interesse, die möglichst von Be- bzw. Unterbauung freizuhalten sind. In diesem Sinne ist ein Servitutstreifen von Bebauung freizuhalten. Das betrifft die gegenständlichen Leitungen:

- 220 KV-Leitung: APG(austrian power grid) (Servitutstreifen je 30 m)

Unbeschadet dessen ist eine anderwärtige Nutzung der betroffenen Grundflächen, durch z.B.: Aufschließungsstraßen, Parkplätze etc. unter Einhaltung der derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Normen und Vorschriften (insbesondere ÖVE/ÖNORM EN 50341, ÖVE/ÖNORM EN 50110 sowie ÖVE/ÖNORM E8850) möglich.

Im Zuge von Bauverfahren ist der zuständige Leitungsbetreiber beizuziehen.

(4) Abstände zu Landstraßen

Gem. Landesstraßen-Verwaltungsgesetz (LStVG) 1964 i.d.g.F. ist im Bereich von Landesstraßen innerhalb eines Schutzabstandes von 15 Metern die Errichtung von Zubauten an baulichen Anlagen sowie die Veränderung des natürlichen Geländes nicht zulässig.

Für die Errichtung und Änderung von Einfriedungen, ausgenommen Zäune, die die Ablagerung von Schnee nicht behindern, ist eine Grenze von 5 Metern festgelegt.

Die Entfernung ist zu messen:

- vom äußeren Rand des Straßengrabens,
- bei aufgedämmten Straßen vom Böschungsfuß,
- bei im Gelände eingeschnittenen Straßen von der oberen Einschnittböschungskante,
- in Ermangelung von Gräben und Böschungen von der äußeren Begrenzungslinie der Straßenkante.

Bauführungen innerhalb des Schutzabstandes von Landesstraßen bedürfen einer Zustimmung der Straßenverwaltung. Im Zuge von Bauverfahren ist die zuständige Behörde beizuziehen bzw. ist eine Ausnahmebewilligung zu erwirken.

§ 9 WASSERWIRTSCHAFTLICHE FESTLEGUNGEN

Unbelastete Oberflächen- und Meteorwässer müssen zur Grundwasseranreicherung bzw. zur Verringerung jeglicher Hochwassersituation bei entsprechender Sickerfähigkeit des Bodens, bzw. unter Einsatz eines vertretbaren technischen Aufwandes an Ort und Stelle zur Versickerung gebracht werden. Nur im Falle einer Überlastung der entsprechenden Anlagen dürfen diesen Vorflutern zugeleitet werden.

Belastete Oberflächen- und Meteorwässer müssen vor der Versickerung dem Stand der Technik und Vorschriften entsprechend gereinigt werden. Unter Umständen wird eine Einleitung in die Kanalisation der Gemeinde vorgeschrieben.

§ 10 BEBAUUNGSPLANZONIERUNG

Die Bebauungsplanzonierung ist im Bebauungsplanzonierungsplan (*Plan-Nr.: RO_SP_FWP_1.00_03*) dargestellt und als Teil des Flächenwidmungsplanes 1.00 anzusehen. Die festgelegte Bebauungsplanzonierung für die einzelnen Aufschließungsgebiete gemäß § 3 (2) ist auf Grund von öffentlichen Interessen (wirtschaftliche und siedlungspolitische Interessen) Voraussetzung für die Aufhebung der Aufschließungsgebiete. Mit dieser Verordnung werden sämtliche Baulandgebiete der Marktgemeinde in nachstehend angeführte Zonen eingeteilt:

(1) Gebiete, für die keine Bebauungsplanung erforderlich ist

Es handelt sich um Bereiche von abgeschlossenen Einfamilienhaus-Bebauungen, wo keine Veränderungen zu erwarten sind, sowie um landwirtschaftliche Weiler als klar abgegrenzte Baugebiete ohne Veränderungsdruck und qualitätsvollen Baubestand. Diese werden nicht extra planlich ausgewiesen.

(2) Gebiete, für welche die Erstellung eines Bebauungsplanes zum Zwecke der Erreichung einer Siedlungsstruktur nach raumplanerischen Zielsetzungen erforderlich ist

Es handelt sich um neue, unbebaute Gebiete, mit einer Größe von über 3'000 m², deren Bebauung sich an die Umgebung (Landschaft, Naturraum) anpassen und entsprechend einfügen muss, besonders in naturräumlich sensiblen Bereichen (Landschaftsbild).

1. Rechtskräftige Bebauungspläne

Diese sind als rote Flächen mit schwarzer Randlinie im Plan dargestellt.

(Anm.: Die Zusatzwidmung bezieht sich auf die Plannummer des bestehenden Bebauungsplanes.)

BEBAUUNGSPLÄNE RECHTSKRÄFTIG					
Nr.	FWP 1.00	Grdst./ TF	KG	Bezeichnung/ Ortsteil	Status
BP 2.01	WA 0.2 - 0.4 0.2 - 0.6	790/1, 790/2, 790/3, 790/4, 790/5, 790/6, 792/1, 792/3, 792/4, 792/5	67311	Wohngebiet "Lamberg'sche Stiftung Untenburg	rechtskräftig seit 1996
BP Zeiringer	WA 0.2 - 0.4	173/4, 173/5, 173/6	67315	Allgemeines Wohngebiet "Zeiringer" Stainach	rechtskräftig seit 1996
BP Taxis- Gründe	WA 0.2 - 0.6	98/10, 98/32	67315	Allgemeines Wohngebiet "Taxis-Gründe" in Stainach	rechtskräftig seit 1995
BP 4.02	WR () 0.2 - 0.3	74/1, 74/2, 74/3, 74/4, 75/1, 76/5, 75/6, 75/7, 76/6, 76/7, 76/8	67315	Allgemeines Wohngebiet "Hochfeld" In Stainach	rechtskräftig seit 2002
BP 4.03-1	GG 0.2 - 1.5	198/8	67315	"Industriegebiet Süd" In Stainach	06.2021
BP 4.04*	WA () 0.2 - 0.6	103/2, 103/8, 103/10, 103/11, 103/13, 103/14, 103/15, 103/16	67315	Allgemeines Wohngebiet "Eckhardt" In Stainach	rechtskräftig seit 14.05.2014
<i>*BP 4.04 muss geändert werden.</i>					
BP 0.01	WA () 0.2-0.4	788/1	67311	Allgemeines Wohngebiet Untenburg	rechtskräftig seit 14.10.2020

2. Neu zu erstellende Bebauungspläne

Diese sind als rote schraffierte Flächen mit schwarzer Randlinie im Plan dargestellt.

(Anm.: Die Zusatzwidmung bezieht sich auf die laufende Nummer des erforderlichen Bebauungsplanes.)

BEBAUUNGSPLÄNE ERFORDERLICH					
Nr.	FWP 1.00	Grdst./ TF	KG	Bezeichnung/ Ortsteil	Status
B 1	GG (1) 0.2 - 0.8	TF 539, TF 542/1, 542/9, 542/10, 556/1 556/3	67311	Gewerbegebiet Trautenfels 1	erforderlich
B 2	GG (2) 0.2 - 0.8	TF 519/1, 530/1, 530/3	67311	Gewerbegebiet Trautenfels 2	erforderlich
B 3	GG (3) 0.2 - 0.8	TF 496/3, 496/5, 497/1, 497/5	67311	Gewerbegebiet Trautenfels 3	erforderlich
B 4	WA (7) 0.2 - 0.6	779	67311	Wohngebiet Untenburg 2	erforderlich
B 5	WA(9A+B +C) 0.2 -0.4	TF 788/1, TF822/2, TF 822/1	67311	Wohngebiet Untenburg 5	erforderlich

B 6	WA (19) 0.2 - 0.4	195/34, 195/36, 195/45, 195/46, 195/47, 195/48, TF 195/41	67319	Wohngebiet Wörschachwald	erforderlich
B 7	WR (15) 0.2 - 0.3	TF 65, 70, 86/1, 87/2	67315	Wohngebiet Stainach Hochfeld	erforderlich
B 8*	WA (16) 0.2 - 0.6	76/1, 76/14, 76/13	67315	Wohngebiet Stainach Nordost	erforderlich
*Bestehende Abgrenzung aus FWP4.00 wurde angepasst					
B9	WA (17) 0.6-1.4	103/2, TF 79, 76/11	67315	Wohngebiet LRL	erforderlich
B10	WA (11) 0.2 - 0.4	440, TF 441/1	67313	Wohngebiet Pürgg	erforderlich
B 11	I1 (14) 0.2 - 1.5	202/1, 206, 209/1, 209/2	67315	Industriegebiet Stainach Heizwerk	erforderlich
B12	GG (12) 0.2 - 1.0	.150/1, .150/2, 315/1, 578/5, 578/3	67315	Gewerbegebiet Schrotts- hammer	erforderlich

(3) Aufhebung rechtskräftiger Bebauungsrichtlinien

Folgende Bebauungsrichtlinien werden aufgehoben:

AUFHEBUNG BEBAUUNGSRICHTLINIEN					
Nr.	FWP 1.00	Grdst./ TF	KG	Bezeichnung/ Ortsteil	Status
BR 1.01	WA 0.2 - 0.4	416/3, 416/4	67313	Wohngebiet Pürgg	rechtskräftig seit 14.10.1993

§ 11 BAULANDBOBILISIERUNGSMASSNAHMEN

Im Zuge der Revision wurden für alle Baulandneuausweisungen - welche nicht als Strukturanpassung oder Abtausch Fläche zu kategorisieren sind - mit Mobilisierungsmaßnahmen gem. §35 StROG 2010 i.d.g.F. abgeschlossen oder gem. §36 StROG 2010 i.d.g.F. festgelegt.

(1) Privatwirtschaftliche Vereinbarungen - Baulandverträge

gem. § 35, Stmk. ROG 2010 i.d.g.F.

Für folgende Grundstücke werden im FWP 1.00 privatwirtschaftliche Vereinbarungen (Baulandverträge) abgeschlossen:

Neue Baulandverträge mit FWP 1.00					
FWP 1.00	GRN	Fläche ca. m ²	KG	Bezeichnung/ Ortsteil	Maßnahme *
WA (5)	TF 665/1	2'990m ²	67311	Pflegeheim Unterburg	Baulandvertrag
WA (21)	TF 196/7	2'020 m ²	67319	Ferienwohngebiet Wörschachwald	Baulandvertrag
GG	162/5	1'704 m ²	67311	Gewerbegebiet Niederstuttern	Baulandvertrag
WA (9A)	822/1	578 m ²	67311	Wohngebiet Unterburg	Baulandvertrag

Bestehende Baulandverträge aus Vorperioden:

Für folgende Grundstücke wurden *bereits vor der Revision 1.00* privatwirtschaftliche Vereinbarungen (Baulandverträge) abgeschlossen.

Bestehende Baulandverträge vor FWP 1.00							
FWP 1.00	GRN	Fläche ca. m ²	KG	Vertragsabschluss	Status	Frist abgelaufen	Vorgehen FWP 1.00
WA	779	6'648	67311	09.01.2014	Unbebaut	Frist läuft noch nicht	Frist lt. Vertrag läuft ab Rechtskraft BP B4
DO	665/1	1'446	67311	08.01.2020	Unbebaut	Nicht abgelaufen	Frist läuft weiter
DO	TF 822/1	1'035	67311	03.08.2020	Unbebaut	Nicht abgelaufen	Frist läuft weiter
WA	788/1	3'590	67311	03.08.2020	Unbebaut	Nicht abgelaufen	Frist läuft weiter
WA	427/4	800	67313	09.01.2014	Unbebaut	Nicht abgelaufen	Frist läuft weiter
WA	427/6	287	67313	09.01.2014	Unbebaut	Nicht abgelaufen	Frist läuft weiter

WA	432/6	733	67313	08.11.2018	Unbe- baut	Nicht abgelaufen	Frist läuft weiter
WA	TF 441/1	800	67313	14.10.2019	Unbe- baut	Frist läuft noch nicht	Frist lt. Vertrag läuft ab Rechts- kraft BP B10
WA	TF 441/1	800	67313	03.08.2020	Unbe- baut	Frist läuft noch nicht	Frist lt. Vertrag läuft ab Rechts- kraft BP B10
WA	195/47	833	67319	12.05.2004	Unbe- baut	Frist läuft noch nicht	Frist lt. Vertrag läuft ab Rechts- kraft BP B6
WA	195/48	758	67319	12.05.2004	Unbe- baut	Frist läuft noch nicht	Frist lt. Vertrag läuft ab Rechts- kraft BP B6
WA	195/34	750	67319	12.05.2004	Unbe- baut	Frist läuft noch nicht	Frist lt. Vertrag läuft ab Rechts- kraft BP B6
WA	321/3	1'459	67319	09.01.2014	Unbe- baut	Nicht abgelaufen	Frist läuft weiter
WA	196/29	568	67319	15.09.2015	Unbe- baut	Nicht abgelaufen	Frist läuft weiter

(2) **Bebauungsfristen**

gem. § 36, Stmk. ROG 2010 i.d.g.F.

Für folgende Grundstücke bzw. Baulandbereiche werden im FWP 1.00 Bebauungsfristen festgelegt:

Neue BEBAUUNGSFRISTEN mit FWP 1.00					
FWP 1.00	Grdst./ TF	Fläche	KG	Bezeichnung/ Ortsteil	Status
GG(2)*	530/1, 530/2, Nr. 519/, 519/2	3'500 m ²	67311	Gewerbegebiet, Trautenfels 2	BF 10J ab Rechtskraft BP B2
WA(9 A+B+C)*	TF 788/1, TF 822/1, TF 822/2	14'050 m ²	67311	Wohngebiet, Unterburg 4	BF 10J ab Rechtskraft BP B5
WA(11)*	TF 441/1	8'976 m ²	67313	Wohngebiet, Pürgg	BF 10J ab Rechtskraft BP B10
GG(12)*	315/1, 578/3, 578/5, , .150/1 , .150/2	13'600 m ²	67315	Gewerbegebiet, Stainach Westeinfahrt	BF 10J ab Rechtskraft BP B12
I1(14)*	209/1, 209/2, 202/1	11'522 m ²	67315	Industriegebiet, Stainach Heizwerk	BF 10J ab Rechtskraft BP B11
WR(15)*	TF70, TF 86/1	7'344 m ²	36715	Wohngebiet, Hochfeld	BF 10J ab Rechtskraft BP B7

Mobilisierung von nicht mobilisierten Bestandsflächen > 3000 m ² im FWP 1.00					
FWP 1.00	Grdst./ TF	Fläche	KG	Bezeichnung/ Ortsteil	Status
GG	403/3	4'731 m ²	67311	Gewerbegebiet Verein Schloss Trautenfels	BF 10J ab Rechtskraft FWP 1.00
GG	556/3, 542/9	6'872 m ²	67311	Gewerbegebiet Kreuzung Trautenfels, LGE	BF 10J ab Rechtskraft BP B1
GG	TF 496/3, 497/1	3'702 m ²	67311	Gewerbegebiet Kreuzung Trautenfels, ImmoSteuer Akademie GmbH	BF 10J ab Rechtskraft BP B3
WA(8)	784	3'479 m ²	67311	Aufschließungsgebiet Allgemeines Wohngebiet, Unterburg 3	BF 10J ab Rechtskraft FWP 1.00

* Für den Zeitpunkt des fruchtlosen Fristablaufes wird festgelegt, dass die betroffenen Grundeigentümer zur Leistung der Investitionsabgabe von 1€/m² herangezogen werden.

** Für den Zeitpunkt des fruchtlosen Fristablaufes wird festgelegt, dass die betroffenen Grundstücke entgegen § 44 Stmk. ROG 2010 i.d.g.F. entschädigungslos als Freiland gelten.

Der Beginn der Bebauungsfrist ist abhängig von der jeweiligen Zuständigkeit für die Erfüllung der Bedingungen (Erstellung eines Bebauungsplanes, Aufschließungserfordernisse).

Liegt die Zuständigkeit für die Erfüllung, wenn auch nur zum Teil, bei der Gemeinde, läuft die Frist ab dem Zeitpunkt der Erfüllung.

Andernfalls beginnt die Frist mit Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes 1.00 und endet mit dem Außerkrafttreten desselben.

(3) Vorbehaltsflächen

Neue Vorbehaltsflächen mit FWP 1.00					
FWP 1.00	Grdst./ TF	Fläche	KG	Bezeichnung/ Ortsteil	Verwendung
WA (17) 0.6 - 1.4	76/11, 103/2, 79	ca. 46'378 m ²	67315 Stainach	Stainach Hochfeld	Leitspital Region Liezen

Verbleibende Vorbehaltsflächen mit FWP 1.00					
FWP 1.00	Grdst./ TF	Fläche	KG	Bezeichnung/ Ortsteil	Verwendung
LF	103/2	ca. 2'160 m ²	67315 Stainach	Niederhofen	Erweiterungsfläche Friedhof

§ 12 BAULANDFLÄCHENBILANZ

Die Baulandflächenbilanz ist im Baulandflächenbilanzplan (GZ 18-RO-SP-FWP-1.00, Plannr.: RO_SP_FWP_1.00_05; Datum: 28.03.2022) dargestellt und als Teil des Flächenwidmungsplanes anzusehen.

Gekennzeichnet sind unbebaute, als Bauland gewidmete Grundstücke mit Angabe der dazugehörigen Flächen.

Die Berechnungen des Neubaubedarfes für einen Zeitraum von 10 Jahren (*Anm.: eine Planungsperiode*) haben einen Bedarf von ca. 27.7 ha im Vergleich zur Wohnbaulandreserve von ca. 23.11 ha ergeben. (*Anm.: gem. Formblatt - Wohnbauland und Flächenbilanz der Abteilung 13 - Umwelt und Raumordnung des Landes Steiermark*)

§ 13 BESONDERE FESTLEGUNGEN DURCH DIE MARKTGEMEINDE

gem. § 30 Abs. 2, Stmk. ROG 2010 i.d.g.F.

(1) Zweitwohnsitzbeschränkung

Entsprechend des § 30 Abs. 2 des Stmk. ROG i.d.g.F. und § 14 des Stmk. Grundverkehrsgesetzes i.d.g.F. wird in der Vorbehaltsgemeinde Stainach-Pürgg für den Ortsteil Pürgg eine Beschränkungszone für Zweitwohnsitze festgelegt.

Die Beschränkung für Zweitwohnsitze gilt innerhalb der Abgrenzungen für das gesamte Bauland sowie auch für Baugrundstücke im Freiland. Die planliche Darstellung des Geltungsbereichs der Zweitwohnsitzbeschränkungszone ist im Plan „Abgrenzung zur Zweitwohnsitzbeschränkung“ (RO_SP_FWP_1.00_06) ersichtlich.

Ausgenommen sind Flächen für die touristische Nutzung gem. § 30 Abs. 1 Z. 10 des Stmk. ROG 2010 i.d.g.F. (*Anm.: ausgewiesene Ferienwohngebiet bzw. Erholungsgebiete*)

§ 14 RECHTSWIRKSAMKEIT

Nach Genehmigung des Flächenwidmungsplanes 1.00 durch die Landesregierung beginnt seine Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag.

Gleichzeitig wird der Flächenwidmungsplan 4.00 i.d.g.F. der ehemaligen Marktgemeinde Stainach sowie der Flächenwidmungsplan 4.00 i.d.g.F. der ehemaligen Gemeinde Pürgg-Trautenfels mit diesem Tag außer Kraft gesetzt.

Stainach-Pürgg, am

Für den Gemeinderat

.....
Der Bürgermeister (Roland Raninger)

